

Zukunftsorientiert
fördern
Vereinigung der
Freunde und Förderer
der Gutenbergschule e.V.
Wiesbaden

Geschäftsordnung

Als Ergänzung der Satzung werden in dieser Geschäftsordnung vereinspezifisch Einzelheiten geregelt, die den Ablauf der Arbeit innerhalb des Vereines ergänzen und vereinfachen sollen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keiner der hier aufgeführten Punkte der Satzung widerspricht und auch in der laufenden Fortschreibung der Geschäftsordnung keine der Satzung oder dem Vereinsrecht widersprechenden Punkte Einlass finden sollen.

Zu §1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Nr. 2034 eingetragen.

Zu §5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31. Juli für das kommende Geschäftsjahr erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind eventuell vorhandene Unterlagen des Vereins diesem zurückzugeben.

Zu §6 Beiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren abgewickelt.
2. Spenden sind auf das Vereinskonto zu zahlen.
3. Die Zweckbindung von Spenden ist nur zulässig, wenn diese Klassen oder Personen der Schule insgesamt zugute kommen und die Gesamtspende mindestens 250,- Euro beträgt. Eine Zweckbindung ist erst einzulösen, wenn der für die Zweckbindung erforderliche Betrag entweder vollständig durch zweckgebundene Spenden eingegangen oder durch Beschluss des Vergabeausschusses der eventuell erforderliche Fehlbetrag zur Verfügung gestellt worden ist.
Zweckgebundene Spenden können vom Vorstand abgelehnt werden.
4. Sachspenden sind grundsätzlich möglich. Der Wert der Sachspende ist gegebenenfalls in Abstimmung mit der Schulleitung zu ermitteln.

Zu §7 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Vertreter.

Nicht in den Vorstand gewählt werden dürfen:

- a. der/die Schulleiter/in und dessen Vertretung,
- b. Lehrer und Schulbedienstete der Gutenbergschule,
- c. Elternvertreter in der Schulkonferenz sowie
- d. der/die Schulelternbeiratsvorsitzende und dessen Vertretung.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassenwart/in und
- d. dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er selbst beruft.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vergabe und Bewilligung
- b. Spenden und Sammlungen und
- c. Öffentlichkeitsarbeit.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer/in aufzunehmen, das vom/von der Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Bescheinigungen über Geld- und Sachwertzuwendungen werden nur vom Kassenwart erteilt.

Der Vorstand kann ausnahmsweise die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung eines Teilbetrages dem Schulleiter oder einem Lehrer übertragen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint und der/die Schulleiter/in oder der/die Lehrer/in einverstanden sind.

Besondere Vereinbarungen im Rahmen eines Aufwandsersatzes oder einer geldwerten Spende sind möglich.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand (mit Stimmrecht),
- b. die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder der/die Stellvertreter/in (ohne Stimmrecht) und
- c. der/die Schulleiter/in (ohne Stimmrecht).

Der Vergabeausschuss entscheidet über die Zuwendungen an die Schule oder Klassen.

Verwaltung des Sammelvermögens:

Die Verwaltung des sich aus Spenden und Beiträgen zusammengesetzten Vereinsvermögens hat sich nach den in § 2 der Satzung niedergelegten Zwecken zu richten.

Die Schule soll in der Regel nur solche Barbeträge erhalten, die einzelnen Schülern oder Klassen (z.B. zu den Kosten von Wanderfahrten, Theaterbesuchen usw.) zugewendet werden. Soweit der Verein Gegenstände zur Verfügung stellt, werden diese in der Regel der Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden sein.

Zu §8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Einladung vom Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen und durchzuführen.

Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht (Vorjahr),
- b. Bericht der Kassenprüfer (jährlich),
- c. Kassenbericht (Vorjahr und das laufendes Jahr),
- d. Rechnungslegung durch den/die Kassenwart/in,
- e. Entlastung des Kassenwarts,
- f. Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre),
- g. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre) und
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer/ innen, die weder dem Vorstand noch dem Vergabeausschuss angehören dürfen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung von Mehrheiten nicht mit.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Wiesbaden, 6. Juni 2000 (geändert am 19.05.2008)